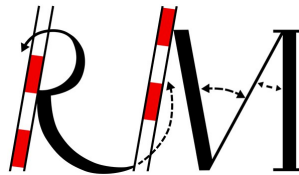


# ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung  
(ASP Stufe I) zur 6. Änderung  
des Bebauungsplans Nr. 15 „Josefstraße“  
in 47638 Straelen

---

Erstellt für:



Dipl.-Ing. Thomas Rox

Dipl.-Ing. Bernhard Mertens

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Sachverständige für Immobilienbewertung

Heinrich-Horten-Str. 1

47906 Kempen

**hermanns**  
Bearbeitung: landschaftsarchitektur/umweltplanung

Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA

Polmansstraße 10

D-41366 Schwalmtal

T +49 (0)2163 888 07 88

E [info@landschaftsplaner.com](mailto:info@landschaftsplaner.com)

Stand: 17.01.24

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Anlass</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>3 Vorgehensweise</b> .....	<b>4</b>
<b>4 Angaben zum Plangebiet</b> .....	<b>5</b>
<b>5 Vorprüfung – Artenspektrum und Wirkfaktoren</b> .....	<b>9</b>
5.1 Vorprüfung des Artenspektrums.....	9
5.1.1 Ortstermine.....	9
5.1.2 Datenrecherche.....	9
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	12
5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	12
5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	13
5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
5.3 Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen.....	13
<b>6 Zusammenfassung</b> .....	<b>14</b>
<b>7 Literatur und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>15</b>
<b>ANHANG I – Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des MTB 4503 „Straelen“</b> .....	<b>16</b>

### 1 Anlass

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Straelen, Flur 53, Flurstück 219 an der Josefstraße beantragt die 6. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15 "Josefstraße", um das Grundstück besser ausnutzen zu können.

Derzeit stellt sich das Grundstück als Baulücke dar. Der rechtskräftige Bebauungsplan aus 1975 setzt lediglich eine straßenbegleitende zweigeschossige Bebauung fest. Breite und Tiefe des Grundstückes würden dagegen auch eine höhere Ausnutzung zulassen. Dies soll in Form einer rückwärtigen Einfamilienhausbebauung erfolgen. Die Erschließung erfolgt über einen privaten Weg von der Josefstraße aus. Das straßenseitige Gebäude soll als zweigeschossiges Mehrfamilienhaus errichtet werden, wobei First- und Traufhöhen der umgebenden Bebauung entsprechen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist vorab zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Belange von einer Nutzungsänderung des Plangebietes berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung nach BNatSchG (vom 29.07.2010) erforderlich ist.

*Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung erfolgen hierbei gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.*



## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten...

- „1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vor-



haben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr.3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:

### **ASP Stufe I: Vorprüfung**

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

### **ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) zur Verfügung.

**Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 7 (2) Nr.12 bis Nr.14 BNatSchG (in Verbindung mit Anlage 1 BArtSchV) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.**



### 3 Vorgehensweise

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „**planungsrelevante**“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach den betreffenden Quadranten des Messtischblatts 4503 „Straelen“ sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

**Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für den betreffenden Quadranten des Messtischblatts siehe Anhang I.**

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch eine Begehung im Januar 2024 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Um zunächst einmal zu klären, ob planungsrelevante oder geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten, fand am 16. Januar von 09:15 Uhr bis 9:45 Uhr eine Begehung des Plangebietes statt. Alle beobachteten oder verhörten Vogelarten wurden notiert. Die Wiese sowie die Pflanzenstrukturen an der südlichen Böschung wurden auf Spuren planungsrelevanter Arten kontrolliert. Die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen wurden betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4503 nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Eine im Januar 2024 vom LANUV eingeholte @Linfos-Auskunft sollte dazu dienen, Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biototypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) im Plangebiet oder in seiner näheren Umgebung zu erhalten.



Weiterhin wurden Informationen der Onlinedatenbanken ornitho.de, vogelmeldung.de und observation.org, der Herpetofauna NRW und des Säugetieratlas NRW berücksichtigt.

Auf eine Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve wurde aufgrund der Lage der Fläche im besiedelten Bereich, der geringen Flächengröße und der Biotopausstattung verzichtet.

## 4 Angaben zum Plangebiet

Das Plangebiet hat eine Fläche von 1.578 m<sup>2</sup> und liegt im Osten von Straelen an der Josefstraße (Abb.1). Das Grundstück ist unbebaut, wird als Wiese extensiv gepflegt. Ein Baumbestand ist nicht vorhanden. Es grenzt im Süd-Osten an die ehemalige Kleinbahntrasse Straelen-Geldern an. Südlich und südöstlich davon befindet sich das Gewerbegebiet „An der Oelmühle“. Der Höhenunterschied von Plangebiet zu ehemaliger Kleinbahntrasse wird durch eine Böschung überwunden. Südwestlich bis nordöstlich an das Plangebiet schließt sich die Wohnbebauung der Josefstraße mit größeren Hausgärten an.(Abb. 2)

Abb. 1 Geographische Lage des Plangebietes südlich der Josefstraße in Straelen  
(Quelle: tim-online.nrw.de, verändert).

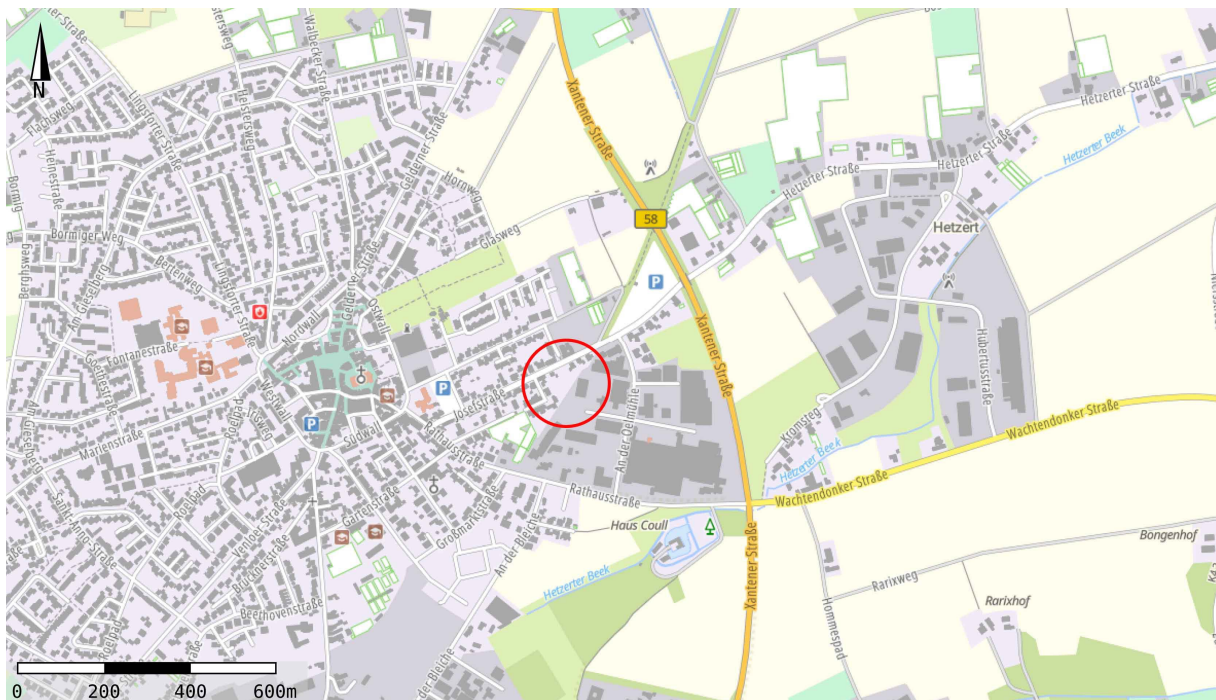
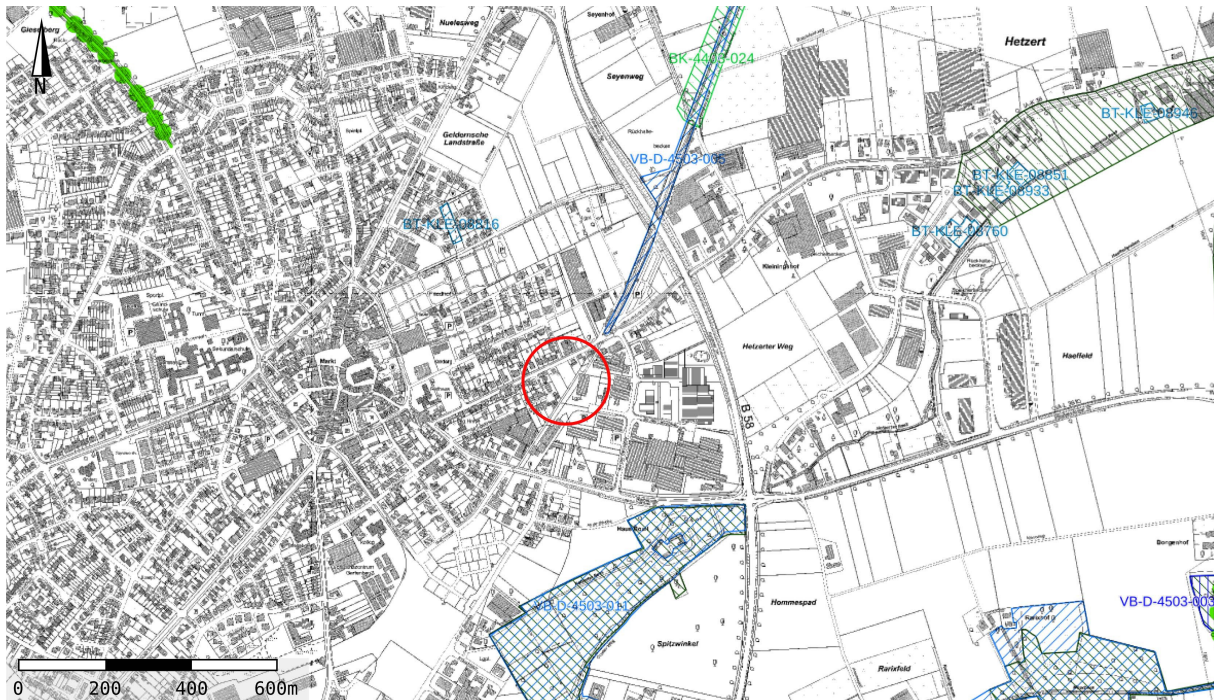


Abb. 2 Darstellung des Plangebietes südlich der Josefstraße in Straelen im Luftbild  
(Quelle: tim-online.nrw.de, verändert).



Abb. 3 Schutzgebiete gem. LINFOS NRW  
(Quelle: tim-online.nrw.de, LINFOS NRW, verändert)



Schutzgebiete und -objekte (Abb. 3) befinden sich lediglich im weiteren Umfeld zum Plangebiet.

Südlich des Plangebietes in einer Entfernung von rd. 330 m befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Nette, Niersaue, Niersgraben, Schleck, Aerbecker Bach, Hetzterter Beek, Moorbeek, Langdorfer Beek und Dorfbeek“ (LSG-KLE-00072). Die Flächen gehören gleichzeitig zum Biotopverbund „Grünland-Waldkomplexe südöstlich von Straelen“ (VB-D-4503-011) besonderer Bedeutung. Nördlich der Josefstraße in einer Entfernung von rd. 100 m nordöstlich vom Plangebiet beginnt die Biotopverbundfläche „Ehemalige Bahnstrecke zwischen Issum und Straelen“ (VB-D-4503-005) besonderer Bedeutung. Zwischen diesen Schutzflächen und dem Plangebiet finden sich überwiegend überbaute Flächen.

Abb. 4 dokumentiert den Bestand des Plangebietes anhand von Fotos. Foto 01 stellt den Blick auf das Grundstück von der Josefstraße dar, Foto 02 von der ehemaligen Kleinbahntrasse in Richtung Josefstraße. Die Wiese ist relativ artenarm und wird regelmäßig gemäht, um einen Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Foto 03 und 04 zeigen den Böschungsbereich zur höher gelegenen ehemaligen Kleinbahntrasse mit Brombeergebüsch (*Rubus fruticosus*) und Hochstaudenflur. Die ehemalige Kleinbahntrasse (Foto 05) wird regelmäßig als Spazierweg genutzt.

Die Hausgärten der Nachbargrundstücke sind mit niedrigen Mauern, Gebäudekanten oder Zäunen eingefriedet. Zur westlichen Seite hin bestehen die randlichen Heckenstrukturen überwiegend aus hohen in Form geschnittenen Gehölzen wie Lebensbaum (*Thuja spec.*) und Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus spec.*).

Biotopstrukturen, die von geschützten oder planungsrelevanten Arten besiedelt werden können, fehlen weitestgehend. Besonders geschützte Arten wie Amsel (*Turdus merula*) könnten die Brombeergebüsche zum Nestbau nutzen.





Abb. 4 Fotodokumentation Plangebiet südlich der Josefstraße in Straelen.  
Aufnahmen: Urte Ranft, 16.01.2024



## 5 Vorprüfung – Artenspektrum und Wirkfaktoren

Die Gehölzbestände des Plangebietes stellen nur bedingt artenschutzrechtlich relevante Strukturen dar, die von geschützten Vogelarten genutzt werden könnten.

### 5.1 Vorprüfung des Artenspektrums

#### 5.1.1 Ortstermine

Der Ortstermin im Plangebiet an der Josefstraße in Straelen fand am 16. Januar 2024 von 9:15 Uhr bis 9:45 Uhr statt (bewölkt, leicht windig, Lufttemperatur ca. -0,5°C).

**Es wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung durch planungsrelevante Tierarten gefunden.**

Im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung wurden an dem Ortstermin vier geschützte Vogelarten beobachtet bzw. verhört, davon keine planungsrelevante Vogelart. In den randlichen Gehölzstrukturen des sich südlich anschließenden Gewerbegebietes waren Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*) zu beobachten. Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Dohle (*Coloeus monedula*) konnten überfliegend festgestellt werden.

#### 5.1.2 Datenrecherche

Die Datenrecherche unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) lieferte für den vierten Quadranten des Messtischblattes 4503 „Straelen“ eine aus 37 planungsrelevanten Tierarten bestehende Gruppe, die sich aus zwei Säugetier- und 35 Vogelarten zusammensetzt (Anhang I).

Wird diese Liste auf die Arten eingeschränkt, die die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen („Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Fettwiesen und -weiden“) besiedeln können, dann beträgt die Anzahl der hier (zumindest theoretisch) zu betrachtenden planungsrelevanten Tierarten 30 (Tabelle 1).

Das LANUV nennt für den vierten Quadranten des Messtischblattes 4503 das Große Mausohr (*Myotis myotis*); der Säugetieratlas NRW führt darüber hinaus noch die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, 2018) und den Biber (*Castor fiber*, 2014) auf.

Geeignete Habitatbedingungen für den Biber (*Castor fiber*) im Plangebiet und im Umfeld können ausgeschlossen werden. Das bevorzugte Jagdgebiet des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) sind geschlossene Waldgebiete, seltener kurzrasige Wiesen. Im Plangebiet wird ein Vorkommen des Großen Mausohrs als wenig wahrscheinlich angesehen. Ein Vorkommen der Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist wahrscheinlicher. Sie sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Im Siedlungsbereich suchen sie vor allem parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen auf und jagen in der Regel im freien Luftraum



entlang von linearen Strukturen wie Waldrändern, Hecken und Wegen. Die Art kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen für Quartiere lediglich jagend im Plangebiet vorkommen.

Die in Tabelle 1 aufgeführten Greifvögel könnten das Grünland des Plangebietes zur Nahrungssuche nutzen. Die Jäger von Kleinsäugetern und -vögeln werden das Gelände aber aufgrund der Störungen durch Siedlung, Straßenverkehr und Gewerbegebiet „An der Ölmühle“ sowie der nicht optimalen Habitatbedingungen maximal nur sporadisch aufsuchen. Eine besondere Eignung des Geländes als Nahrungshabitat für Tag- oder Nachtgreifvögel ist insgesamt auszuschließen.

Das LANUV führt als charakteristische Offenlandarten für den vierten Quadranten des MTB 4503 Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) auf. Die Lage innerhalb der Siedlungsfläche mit der räumlichen Nähe zu verschiedenen Vertikalstrukturen, wie Gebäuden und Bäumen, schränken die Besiedlung der Fläche durch Offenlandarten ein. Feldlerche und Kiebitz halten beide einen messbaren Abstand zu verschiedenen Vertikalstrukturen. Für den Kiebitz wird ein Abstand von mindestens 100 m zu hohen, geschlossenen Vertikalstrukturen, wie dichten, großen Baumreihen, Wäldern, Siedlungen oder großen Hofanlagen diskutiert. Das LANUV zitiert jedoch einzelne Autoren, die für den Kiebitz Meidungsabstände von bis zu 250 m zu Feldgehölzen angeben. Für die Feldlerche nennt das LANUV Abstände von

- > 50 m zu Einzelbäumen,
- > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen von 1-3 ha,
- 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen und
- > 100 m zu Hochspannungsfreileitungen,

so dass ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

Die übrigen in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten können das Plangebiet nicht besiedeln, weil sich ihre Habitatansprüche nicht mit den vorhandenen Biotopstrukturen decken (MKUNLV 2015). Hinzu kommen Beeinträchtigungen durch Störungen in Form von Lärm, Bewegung, und Licht, verursacht von für den Siedlungsbereich typischen Nutzungen und den Straßenverkehr, die die Eignung des Plangebietes für eine Besiedlung durch planungsrelevante Arten stark vermindert.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten der Biotoptypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Fettwiesen und -weiden“ im vierten Quadranten des Messtischblattes 4503 „Straelen“;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW

(G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter) Erhaltungszustand [Ez];

Status: Status der Art auf dem MTB 4503;

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), (Ru):



Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum).

Art dt.	Art lat.	Status	Ez <sub>NRW</sub>	KIGehöl	FettW
<b>Säugetiere</b>					
Castor fiber	Europäischer Biber	A.v.	G+	Na	
Myotis myotis	Großes Mausohr	A.v.	U	Na	Na
<b>Vögel</b>					
Accipiter gentilis	Habicht	Bv.	U	(FoRu), Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Bv.	G	(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Bv.	U-		FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	Bv.	U-	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	Bv.	U	Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Bv.	U	(FoRu)	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Bv.	G	(FoRu)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Bv.	U	FoRu	
Cuculus canorus	Kuckuck	Bv.	U-	Na	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Bv.	U		(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Bv.	U	Na	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Bv.	G	(Na)	(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bv.	G	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Bv.	U	(Na)	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Bv.	U	FoRu!	
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Bv.	U		FoRu
Oriolus oriolus	Pirol	Bv.	S	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	Bv.	U	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Bv.	S		FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	Bv.	S	Na	(Na)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Bv.	U	FoRu	(Na)
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Bv.	G	FoRu	(FoRu)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Bv.	U	(FoRu)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Bv.	S	FoRu	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Bv.	G	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Bv.	U		Na
Tyto alba	Schleiereule	Bv.	G	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Bv.	S		FoRu

Die @Linfos-Auskunft weist auf drei Steinkauz-Brutvorkommen (*Athene noctua*) aus 2001 in nördliche bis östliche Richtung in mehr als 700 m Entfernung hin. Für das Plangebiet und seine nähere Umgebung lieferte die @Linfos-Auskunft keine Fundorte planungsrelevanter Tierarten.



Die Onlineabfrage am 15.01.2024 im Datenportal [vogelmeldung.de](https://vogelmeldung.de) hat keine Ergebnisse zu Beobachtungen im Plangebiet sowie im Umfeld geliefert.

Die Datenbankabfrage am 15.01.2024 auf [ornitho.de](https://ornitho.de) zu den Beobachtungen der letzten 14 Tage hat ebenfalls keine Ergebnisse für das Plangebiet sowie das Umfeld geliefert.

Die [Herpetofauna NRW](#) nennt für den vierten Quadranten des Messtischblattes 4503 Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) sowie Waldeidechse (*Zootoca vivipara*). Das Plangebiet ist als Lebensraum für Amphibien oder Reptilien nicht geeignet, weil Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlen. Die Lebensraumansprüche der o.g. Arten stimmen nicht mit den vorhandenen Habitatstrukturen überein. Das Vorhaben, was durch die Bebauungsplanänderung vorbereitet wird, führt demzufolge nicht zu einer Beeinträchtigung von Amphibien oder Reptilien, die das allgemeine Lebensrisiko eines Individuums übersteigt.

Die Datenbankabfrage auf [observation.org](https://observation.org) am 15.01.2024 listet zwei Beobachtungen von Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) aus 2018 und 2023 im weiteren Umfeld im Siedlungsbereich auf. Alle weiteren erfassten Beobachtungen befinden sich außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens.

## 5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

### 5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die Wiese des Plangebietes wird relativ extensiv gepflegt. Gehölzstrukturen finden sich lediglich in geringem Umfang im Böschungsbereich zur ehemaligen Kleinbahntrasse. Anthropogene Störungen wie Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen durch das innerörtliche Umfeld, den Straßenverkehr und die gewerbliche Nutzung der sich nach Süden anschließenden Grundstücke stellen Vorbelastungen dar. In Summe ist die Habitateignung der vorhandenen Biotopstrukturen gering. Die baubedingten Wirkfaktoren umfassen hauptsächlich die Änderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen durch Baufeldfreimachung. Im Böschungsbereich sind Gehölzstrukturen in Form von Brombeergebüsch zu entfernen. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme von Flächen, Lärm, Licht und Bewegungen sowie in Form von einer erhöhten Staubentwicklung sind durch die Einrichtung des Baufeldes, der Bereitstellung von Lagerflächen für Baustoffe und Stellplätze für Baumaschinen sowie den eigentlichen Baubetrieb zu erwarten. Baubedingte Auswirkungen auf geschützte und/oder planungsrelevante Tierarten lassen sich mit Sicherheit ausschließen, wenn die notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt werden.



### 5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Das vorliegende Fachgutachten dient der Änderung des Bebauungsplanes, der das Bauvorhaben auf dem Grundstück an der Josefstraße in Straelen vorbereiten soll. Das geplante Bauvorhaben hat gegenüber dem Bestand einen Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung sowie den Verlust von Intensivwiesenfläche zur Folge.

Das Plangebiet steht aktuell geschützten, ebenso wie planungsrelevanten Tieren lediglich für die Nahrungssuche zur Verfügung. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Flächengröße, die Habitatausstattung sowie das baulich überprägte Umfeld und die Störungen durch die anthropogenen Nutzungen schränken die Habitateignung stark ein. Nach Realisierung des Bauvorhabens sind aufgrund der in Allgemeinen Wohngebieten festzusetzenden Grundflächenzahl gewisse Anteile der Grundstücksfläche als Garten zu entwickeln. Im Rahmen der Gartengestaltung kann in geringem Umfang neuer Lebensraum insbesondere für Insekten, Fledermäuse und zumindest die typischen Gartenvögel geschaffen werden, sofern eine naturnahe Gartengestaltung und die Pflanzung von einheimischen Gehölzen erfolgt.

Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen auf geschützte und/oder planungsrelevante Tierarten zu erwarten.

### 5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Das Plangebiet liegt innerhalb des baulichen Innenbereichs mit den typischen anthropogenen Störungen. Durch das geplante Bauvorhaben kommt es zu einer Erhöhung der Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Bewegung. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sind aber keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

## 5.3 Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen

Die Ergebnisse der Datenrecherchen und des Ortstermins zeigen auf, dass eine Betroffenheit von geschützten und planungsrelevanten Arten durch das in Kapitel 1 dargestellte Bauvorhaben weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte werden lediglich im Rahmen der Baufeldfreimachung als notwendig erachtet:

- *Alle Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009).*
- *Sollten sich die Fäll- und Rodungsarbeiten in die Brut- und Setzzeiten verlagern, ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle der Gehölzstrukturen durch einen ökologischen Fachgutachter durchzuführen, um eine Besiedlung durch besonders geschützte oder streng geschützte (planungsrelevante) Tierarten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.*



Das Vorkommen planungsrelevanter und/oder streng geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit.

Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Josefstraße“ in Straelen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

## 6 Zusammenfassung

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Josefstraße“ in Straelen erfordert eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP, ASP Stufe I), um vorab zu untersuchen, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange berührt. Aus diesem Grund fand im Januar 2024 eine Begehung des Plangebietes und seiner näheren Umgebung statt.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im Bereich des vierten Quadranten des Messischblattes 4503 „Straelen“ 37 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I).

Während des Ortstermines wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung des Plangebietes durch planungsrelevante Tierarten gefunden.

Das Plangebiet umfasst eine extensiv gepflegte Wiesenfläche sowie in geringfügigem Umfang randliche Gehölzstrukturen aus Brombeere und Hochstauden. Die Größe und die Lage innerhalb des Innenbereichs mit den typischen anthropogenen Störungen durch das innerörtliche Umfeld, den Straßenverkehr und die gewerbliche Nutzung der sich nach Süden anschließenden Grundstücke setzt die Habitat-eignung der vorhandenen Biotopstrukturen stark herab, so dass eine Besiedlung durch geschützte und /oder planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden kann, wenn die notwendig werdenden Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der gesetzlich festgeschriebenen Brut- und Setzzeiten durchgeführt werden bzw. eine Besatzkontrolle unmittelbar vor den Arbeiten erfolgt.

**Im Plangebiet sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt. Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich machen.**

**Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Josefstraße“ ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, sofern die Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden.**



## 7 Literatur und Quellenverzeichnis

### Literatur

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passeriformes; Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; [www.BfN.de](http://www.BfN.de), Bonn.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr; Autoren A. Garniel & Dr. U. Mierwald, Kieler Institut für Landschaftsökologie, PDF-Datei.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens; NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.
- NWO & LANUV (HRSG.) (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung; Charadrius 52, Heft 1 - 2, 2016 (2017): 1 - 66.

### Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, in der aktuellen Fassung

### Internetquellen

- [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) (LANUV)
- [www.vogelmeldung.de](http://www.vogelmeldung.de)
- [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de)
- <https://nrw.observation.org/>
- [www.saeugeratlas-nrw.lwl.org](http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org)





## ANHANG I – Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des MTB 4503 „Straelen“

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter) Erhaltungszustand [Ez]; Status: Status der Art auf dem Messtischblatts 4503. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	A.v.	G+
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	A.v.	U
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Bv.	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	G
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	Bv.	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	U
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Bv.	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Bv.	S
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Bv.	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv.	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv.	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv.	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	S

